

Vereinssatzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Gehörlosen-Sportclub „Bodensee“ 1968 e.V. Kurz genannt: GSC Bodensee 1968 e.V. und hat seinen Sitz in Friedrichshafen am Bodensee.
- b) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Vereinsregister-Nr. 630 185 einzutragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgaben sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
- b) Förderung der körperlichen und sittlichen Gesundheit seiner Mitglieder, aller Sportarten, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft;
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Verbandsmeisterschaften;
- d) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinseigentums, wie Turn- und Sportgeräte;
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
- f) Der Verein führt parteipolitisch und konfessionell neutral.
- g) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- h) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des (Baden-)Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg e.V., welcher Mitglied beim Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren;
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind, die in keiner Abteilung tätig sind. Zur Aufnahme ist schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung brauchen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung und der Zahlung des ersten Beitrages die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassene Anordnung zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Der Verein steht das Recht zu, bei den zuständigen Sportbehörden zur Förderung der Jugend und Sportpflege um Zuschüsse nachzusuchen und steht mit Ihnen in enger Verbindung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt kann nur bis zum Schluss eines Kalenderjahres spätestens vor 3 Monaten schriftlich erfolgen. Austrittserklärung kann nur per Brief erfolgen, keine Faxsendung. Der Betrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ausschluss aus dem Verein durch den Beschluss des Vereinsausschusses kann erklärt werden:

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vereinssatzungen;
- b) bei unehrenhaften Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Verlust bürgerlicher Ehrenrechte;
- c) wenn das Mitglied mit einer Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mit zweimaliger Aufforderung im Rückstand ist. In diesem Fall gilt es mit sofortiger Wirkung als ausgeschieden;
- d) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschlossenen.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte am Verein und das Vereinsvermögen, er bleibt jedoch für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliche in Händen befindliche Vereinsinventar und Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- 6.1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 6.1.1. Beiträge der Mitglieder
 - 6.1.2. Zuschüsse und Subventionen durch staatliche und kommunale Stellen
 - 6.1.3. Spenden oder Erbschaften durch Einzelpersonen, Personengemeinschaften oder juristische Personen
 - 6.1.4. Strafgelder von Gerichten
 - 6.1.5. Sonstige Einnahmen durch Veranstaltungen und Aktivitäten
 - 6.1.6. Vermächnisse

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die einmalige Aufnahmegebühr und den festgesetzten Beitrag im Voraus und beim Mitgliedsaustritt die Austrittsgebühr zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Verjährung von Mitgliedsbeiträgen ist in zwei Jahren.

§ 7 Organe des Vereins

1. Engerer Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Hauptversammlung

§ 8 Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Hauptkassierer
4. Protokollführer (Schriftführer)

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Der engere Vorstand
2. Jugendwart
3. Abteilungsleiter
4. Bis zu vier Beisitzer

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand (außer Abteilungsleiter) wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Die Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden im Bedarfsfall von der vorhergehenden Abteilungsversammlung gewählt und müssen noch von der Hauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit die Kassenbücher des Hauptvereins und aller Abteilungen einzusehen und die Pflicht, die Sitzungen des Hauptvereins und aller Abteilungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung des Hauptvereins einzuladen.

Dem engeren Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommission zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Der Protokollführer (Schriftführer) führt im Sinne der Satzung Protokoll und fertigt die Niederschrift für alle Vorstandssitzungen aus.
Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Der erweiterte Vorstand hat in allen Angelegenheiten die maßgebende Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann je nach finanzieller Lage des Gehörlosensportvereines eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Barauslagen sind zu ersetzen. Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Spesen und Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den erweiterten Vorstand und werden schriftlich festgelegt.

§ 10 Versammlungen

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

1. Monatsversammlung
2. Hauptversammlung
3. außerordentliche Hauptversammlung
4. Abteilungsversammlung

Die Einberufung und Einladung zur Hauptversammlung muss mit der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher durch den Vorstand mittels Rundschreiben bekannt gegeben werden.

In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
2. Kassenbericht des Hauptkassiers und zweier Revisoren (Kassenprüfer)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen des Vorstandes und zweier Revisoren
5. Bestätigung der neugewählten Abteilungsleiter
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung der Anträge
8. Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mitglieder, die $\frac{1}{2}$ Stunde nach Beginn der Hauptversammlung erscheinen, dürfen nicht mehr in der Anwesenheitsliste eingetragen werden und folglich auch nicht wählen und nicht in den Vorstand gewählt werden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens ein Drittel stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe eines stichhaltigen Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Die Versammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeiten der Hauptkasse und möglich auch der Abteilungskassen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber seinen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und der Hauptversammlung berichten. Die Prüfungen sollen mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschuss eines Mitgliedes
3. Festsetzung der Beiträge
4. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind.

5. **Abteilungsversammlung:**
Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Vorstandbeschluss gegründet.
 1. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleiter geleitet. Jede Abteilung kann einen Abteilungsleiter bilden.
 2. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt und muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend.
Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, Rechts- und Verfassungsordnung heraus, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und sein Geburtsdatum auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Gehörlosen Sportverband Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und ausgeübte Sportarten im Verein, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz des Hauptvereins. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Friedrichshafen zur Verwendung für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 14 Gerichtstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Der Verein wurde im Mai im Namen der Gehörlosen gegründet. Somit heißt der Verein sein Titel „ GEHÖRLOSEN-SPORTCLUB „ BODENSEE „ Friedrichshafen 1968 e. V. „

Errichtet: Friedrichshafen, den 4. März 1973

Geändert:

Generalversammlung am 10. Januar 1976 in Friedrichshafen

Generalversammlung am 12. März 1988 in Horgenzell – Wolketsweiler

Hauptversammlung am 9. März 1991 in Horgenzell – Wolketsweiler

Außerordentliche Hauptversammlung am 29. Oktober 1994 in Horgenzell – Kappel

Außerordentliche Hauptversammlung am 24. April 1999 in Friedrichshafen – Ailingen

Hauptversammlung am 8. April 2000 in Friedrichshafen

Außerordentliche Hauptversammlung am 11. Dezember 2010 in Wilhelmsdorf – Pfrungen

Hauptversammlung am 11. April 2015 in Oberteuringen

Hauptversammlung am 22. September 2018 in Wilhelmsdorf – Pfrungen